

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Electrical and Information Engineering
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2022**

Vom 15. Juli 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 67

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 14. April 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienjahr
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Studiumumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 7 Studienverlauf
- § 8 Prüfungen
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 15. Juli 2021
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über Module mit Prüfungsvorleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Studium des Masterstudiengangs „Electrical and Information Engineering“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Electrical and Information Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) baut auf dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden des Faches. Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit, sich individuell zu spezialisieren.
- (2) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine gegebene Aufgabe ihres Faches zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient – sowohl eigenständig als auch im Team – zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis als auch als wissenschaftlicher Nachwuchs besonders geeignet.
- (3) Das besondere Profil des konsekutiven englischsprachigen Studiengangs ist gekennzeichnet durch das Ziel, dass die Absolventinnen und Absolventen den Herausforderungen der beruflichen Praxis im deutschen und im internationalen Umfeld nachhaltig gewachsen sind.

§ 3 Studienjahr

Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.

§ 4 Zugang zum Studium

- (1) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erhalten ohne weitere fachliche Voraussetzungen Zugang zum Studium.
- (2) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen erhalten unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung Zugang zum Studium, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantziellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der CAU aufweist.
- (3) Für die Feststellung, ob substantielle Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 vorliegen, ist innerhalb der auf dem Internetauftritt des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik bekanntgegebenen Frist ein formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignungsvoraussetzungen zu stellen. Die entsprechende Antragsfrist wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Bachelorzeugnis oder – falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt – eine offizielle Leistungsübersicht. Das jeweilige Dokument muss die Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module und die erzielten Noten enthalten und soll Angaben zum Umfang der einzelnen Module, zum Beispiel in Form von Leistungspunkten, beinhalten.

2. das zum Bachelorstudiengang gehörige Modulhandbuch oder ein vergleichbares Dokument, aus dem zeitlicher Umfang, Lehrformen, Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module hervorgehen.

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 6

Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt höchstens 48 Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen in den einzelnen Modulen und der Masterarbeit.
- (4) Im Rahmen ihres Studiums wählen die Studierenden Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten aus den Bereichen „Kernmodule“, „Vertiefungsmodule“, „Seminare“ sowie „Praktika und Projekte“.
- (5) Alle Module sind im Modulhandbuch näher erläutert. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende überwacht die Aktualität des Modulhandbuchs. Das Modulhandbuch wird auf den Internetseiten des Instituts veröffentlicht.

§ 7

Studienverlauf

- (1) Gemäß Anlage 1 setzt sich das Studium wie folgt aus Modulen der vier verschiedenen Bereiche zusammen:
 1. In den Bereichen „Kernmodule“ und „Vertiefungsmodule“ sind zusammen 45 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich „Kernmodule“ (Modulgruppe 5000) und mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich „Vertiefungsmodule“ (Modulgruppe 6000).
 2. In den Bereichen „Seminare“ sowie „Praktika und Projekte“ sind zusammen 15 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens fünf Leistungspunkte im Bereich „Seminare“ (Modulgruppe 7000) und mindestens fünf Leistungspunkte im Bereich „Praktika und Projekte“ (Modulgruppe 8000).
- (2) Entsprechend den Vorgaben in Absatz 1 stellen die Studierenden zu Beginn ihres Studiums den von ihnen gewünschten Studienplan zusammen. Hierbei können sie sich für einen Studienplan mit oder ohne ausgewiesener Spezialisierung entscheiden. Im Fall einer Spezialisierung sind die enthaltenen Wahlpflichtmodule derart zusammengestellt, dass die resultierenden Studienpläne die Vorgaben gemäß Absatz 1 automatisch erfüllen. Studierende, die sich für einen Studienplan mit Spezialisierung entscheiden, melden diese innerhalb der ersten zwei Monate ihres Studiums dem Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik. Auf Antrag beim Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik können die Studierenden ihre Wahl im Laufe des Studiums ändern. Eine Änderung ist nicht mehr möglich, sobald das Zeugnis und die zugehörigen Unterlagen erstellt sind.
- (3) Ein Studienplan darf Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten enthalten. Hierbei gelten folgende Regeln:
 1. Module anderer Institute und Fakultäten, die in der Modulübersicht des Masterstudiengangs Electrical and Information Engineering enthalten sind, dürfen ohne gesonderten Antrag belegt werden. Sie sind gemäß der Modulübersicht einem der bestehenden Bereiche „Kernmodule“, „Vertiefungsmodule“, „Seminare“ und „Praktika und Projekte“ zugeordnet.

2. Module anderer Institute und Fakultäten, die nicht in der Modulübersicht des Masterstudiengangs Electrical and Information Engineering enthalten sind, dürfen nur nach Genehmigung durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden und nur mit Zustimmung der anbietenden Einrichtung belegt werden. Eine Empfehlung entsprechender Module ist im Modulhandbuch zu finden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten. Dem Antrag ist der Studienplan beizulegen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Belegung des entsprechenden Moduls im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtung möglich ist und die anbietende Einrichtung der Belegung zustimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen und Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, ob eine hinreichende Nähe zum Masterstudiengang Electrical and Information Engineering besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.

§ 8 Prüfungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Kernmodule“, „Vertiefungsmodule“, „Seminare“ sowie „Praktika und Projekte“ angebotenen Modulen sowie der Masterarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
1. Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 2. mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten)
 3. Kolloquium
 4. Versuchsdurchführung
 5. praktische Aufgabe
 6. Demonstration
 7. Paper
 8. Protokoll
 9. Arbeitsbericht
 10. schriftliche Ausarbeitung
 11. Hausarbeit
 12. Online-Test
 13. Vortrag
- Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 1 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Benotet werden Prüfungen aus den Mastermodulgruppen 5000 und 6000 sowie die Masterarbeit. Prüfungsleistungen in den Mastermodulgruppen 7000 und 8000 werden nicht benotet. Prüfungsleistungen zum Nachweis von Auflagen sind teils benotet, teils unbenotet.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika oder praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel, nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Dies ist im Rahmen dieses Studiengangs bei Seminaren und Projekten der Fall. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einem Seminar ist im Rahmen dieses Studiengangs dadurch begründet, dass diese Lehrveranstaltung neben dem Abhalten von mündlichen Referaten seitens der Studierenden dem Erlernen der wissenschaftlichen Diskussion aller Seminarteilnehmenden dient. Lernziele eines Seminars sind somit neben der Vermittlung von Fachwissen insbesondere die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Ein wesentliches Lernziel bei einem Projekt ist die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Diese jeweiligen Lernziele können nur bei regelmäßiger Teilnahme erreicht werden.
- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 1. in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin oder der Dozent ihr oder ihm einen Ersatztermin.
 2. in einem Projekt und einem Seminar nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in Anlage 1 gekennzeichnet.
- (5) Bestehen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, so sind diese in Anlage 2 ausgewiesen.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Zusätze oder Ergänzungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig. Eine deutschsprachige Masterarbeit ist mit einer englischsprachigen Zusammenfassung zu versehen.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer in dem Masterstudiengang mindestens 45 Leistungspunkte erworben und nachgewiesen hat sowie die im Rahmen der Studiengangzulassung gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt hat. Hierbei können nur die Module bzw. Leistungspunkte berücksichtigt werden, die gemäß § 7 Absatz 1 in den verschiedenen Bereichsgruppen – „Kernmodule“ und „Vertiefungsmodule“ sowie „Seminare“ und „Praktika und Projekte“ – für den Studienabschluss erforderlich sind.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn sie oder er in Mastermodulen weniger als die in Absatz 3 genannten 45 Leistungspunkte nachweist. Die im Rahmen der Studiengangzulassung gegebenenfalls erteilten Auflagen sind zwingend bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erfüllen.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (7) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut.
- (8) Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät, außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate.
- (10) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (11) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist dabei Erstgutachterin oder Erstgutachter.
- (12) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Das Prüfungsamt vermerkt das Abgabedatum.

§ 11

Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Im Fall eines Studienplans ohne eine ausgewiesene Spezialisierung gehen in die Gesamtnote die Note für die Masterarbeit sowie die Modulnoten der Module aus den Bereichen „Kernmodule“ und „Vertiefungsmodule“ ein.
- (2) Die Gesamtnote wird im Fall eines Studienplans ohne eine ausgewiesene Spezialisierung als gewichtetes arithmetisches Mittel der in Absatz 1 genannten Noten berechnet. Damit die Leistungen der einzelnen Semester im Mittel mit dem gleichen Gewicht in diese Berechnung eingehen, wird mit einem Verhältnis von 2:1 zwischen dem Gesamtgewicht der Modulnoten und dem Gesamtgewicht der Note für die Masterarbeit gearbeitet. Die einzelnen Noten werden hierbei wie folgt gewichtet:
 1. Die Modulnoten werden mit dem Wert der dem jeweiligen Modul gemäß Modulübersicht zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.
 2. Das Gewicht für die Note der Masterarbeit entspricht der Hälfte der Summe aller unter Nummer 1 berücksichtigten Leistungspunkte.
- (3) Im Fall eines Studienplans mit ausgewiesener Spezialisierung gehen in die Gesamtnote die Note der Masterarbeit sowie die Modulnoten für die Module in den Bereichen „Kernmodule in der Spezialisierung“, „Vertiefungsmodule in der Spezialisierung“ und „Weitere Kern- und Vertiefungsmodule“ ein.
- (4) Die Gesamtnote wird im Fall eines Studienplans mit ausgewiesener Spezialisierung als gewichtetes arithmetisches Mittel der in Absatz 3 genannten Noten berechnet. Damit die Leistungen der einzelnen Semester im Mittel mit dem gleichen Gewicht in diese Berechnung eingehen, wird mit einem Verhältnis von 2:1 zwischen dem Gesamtgewicht der Modulnoten und dem Gesamtgewicht der Note für die Masterarbeit gearbeitet. Die einzelnen Noten werden hierbei wie folgt gewichtet:

1. Die Modulnoten werden mit dem Wert der dem jeweiligen Modul gemäß Modulübersicht zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.
 2. Das Gewicht für die Note der Masterarbeit entspricht der Hälfte der Summe aller unter Nummer 1 berücksichtigten Leistungspunkte.
- (5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, in den Bereichen „Kernmodule“ und „Vertiefungsmodule“ beziehungsweise „Kernmodule in der Spezialisierung“, „Vertiefungsmodule in der Spezialisierung“ und „Weitere Kern- und Vertiefungsmodule“ mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Gesamtnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen längstens bis zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die Masterprüfung bestanden ist. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie oder er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch eine erfolgreiche Prüfung die für die Masterprüfung erforderliche Leistungspunktezahl erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Modulen bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in einem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein. Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche Module berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Seine Geschäfte werden vom zuständigen Prüfungsamt geführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden.

§ 14

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 15. Juli 2021

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Electrical Engineering and Information Technology mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 30. September 2024 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Die Möglichkeit des freiwilligen Wechsels besteht bis zum 30. September 2022. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten einschließlich der dafür erteilten Leistungspunkte ihre Gültigkeit.
- (3) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2024/25 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender nach Absatz 2 oder 3 selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Teilleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die sich zum Sommersemester 2022 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Electrical Engineering and Information Technology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) – 2019 vom 21. November 2018 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 77), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 55), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Lorenz Kienle
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan

FS	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	P/ WP	ZV	PVL	PL	LP
1. und 2. MF	etit5xxx-xx	Kernmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit5xxx-xx	Kernmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit5xxx-xx	Kernmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit6xxx-xx	Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit6xxx-xx	Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit6xxx-xx	Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit5xxx-xx oder etit6xxx-xx	Kernmodul oder Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit5xxx-xx oder etit6xxx-xx	Kernmodul oder Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit5xxx-xx oder etit6xxx-xx	Kernmodul oder Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit7xxx-xx	Seminar*	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit8xxx-xx	Praktikum* oder Projekt* (Teil 1)	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit7xxx-xx oder etit8xxx-xx	Seminar* oder Praktikum* oder Projekt* (Teil 2)	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
									Σ 60
3. MF		Masterarbeit							30
									Σ 30
									Σ 90

* In Modulen, deren Modultitel mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht **Anwesenheitspflicht** in den Lehrveranstaltungen.

Erläuterungen:		
FS: Fachsemester	PVL: Prüfungsvorleistung (Zulassungsvoraussetzung zur PL)	
Modultitel: Name des Moduls	PL: Prüfungsleistung	
LF: Lehrform, Art der Modulveranstaltung(en)	LP: Leistungspunkte (<i>in diesem Semester gutgeschrieben</i>)	
SWS: Semesterwochenstunden der Modulveranstaltung(en)	Σ: Summe	
P/WP: Status des Moduls (Pflicht/ Wahlpflicht)	MF: Mobilitätsfenster	
ZV: Zugangsvoraussetzung für das Modul	j.n.M.: je nach Modul	
Abkürzungen für Lehrformen:		
P: Praktikum	S: Seminar	
PR: Projekt	Ü: Übung	
PÜ: Praktische Übung	V: Vorlesung	
Abkürzungen für Prüfungsformen:		
A: Arbeitsbericht	KQ: Kolloquium	PR: Protokoll
D: Demonstration	MP: Mündliche Prüfung	S: Schriftliche Ausarbeitung
H: Hausarbeit	OT: Online-Test	V: Versuchsdurchführung
K: Klausur	P: Paper	VO: Vortrag
KoM: Klausur oder mündliche Prüfung	PA: Praktische Aufgabe	
Angaben zu Prüfungsvorleistungen:		
<ul style="list-style-type: none"> Im Fall von etit-Modulen: siehe Anlage 2 Im Fall von Modulen anderer Fächer: siehe Modulhandbuch 		

Anlage 2: Übersicht über Module mit Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zur Prüfung sind in folgenden Modulen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

Modulcode	Modultitel	Zugangsvoraussetzung
etit6003-01a	Adaptive Filters	Vortrag
etit6014-01a	Pattern Recognition and Machine Learning	Vortrag
etit6029-01a	Wireless Power Transfer and Smart Grid Communications	Vortrag